



# Amtsblatt der Stadt Sonthofen

---

Nummer **08/2026** vom **17. März 2026**

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1. Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch  
der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)..... 2

---

### Herausgeber: Stadt Sonthofen

Redaktion: Hauptreferat der Stadt Sonthofen  
Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen  
Tel. 08321 615-214  
amtsblatt@sonthofen.de  
<https://www.stadt-sonthofen.de/stadtfinfos/aktuelles/amtsblatt>

### Erscheinungstermin

Das Amtsblatt der Stadt Sonthofen  
wird nach Bedarf in der Regel dienstags und  
ausschließlich digital veröffentlicht.

## **Bekanntmachung der Stadt Sonthofen**

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist und den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

### **S A T Z U N G** **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle älteren Satzungen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzungen) ihre Gültigkeit.

#### **§ 1** **Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren) auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten erhoben für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld).

#### **§ 2** **Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab**

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, Umbuchungen und Essen (Essensgeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Leistung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.
- (3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 und Abs. 2 werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

- (4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
  - b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
  - c) Inhaber eines Belegungsrechtes, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Sonthofen geregelt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr i.S.v. § 5 Abs. 1 (Benutzungsgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Stadt Sonthofen rechtzeitig zu überweisen.
- (3) Bei Gebühren i.S.d. § 5 Abs. 2 (Essensgeld) und § 5 Abs. 3 (Umbuchung) entsteht die Gebührenschild mit der Anmeldung zum Essen bzw. mit der Umbuchung. Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 fallen neben der Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr an.

**§ 5  
Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) einer Kinderkrippen-Gruppe

<b>Bei Buchung täglich</b>	<b>Monatsgebühr €</b>
1 bis 2 Stunden	169
mehr als 2 bis 3 Stunden	186
mehr als 3 bis 4 Stunden	205
mehr als 4 bis 5 Stunden	226
mehr als 5 bis 6 Stunden	248
mehr als 6 bis 7 Stunden	273
mehr als 7 bis 8 Stunden	300
mehr als 8 bis 9 Stunden	330
mehr als 9 bis 10 Stunden	363

b) einer Kindergarten-Gruppe

<b>Bei Buchung täglich</b>	<b>Monatsgebühr €</b>
1 bis 2 Stunden	101
mehr als 2 bis 3 Stunden	111
mehr als 3 bis 4 Stunden	122
mehr als 4 bis 5 Stunden	134
mehr als 5 bis 6 Stunden	148
mehr als 6 bis 7 Stunden	162
mehr als 7 bis 8 Stunden	179
mehr als 8 bis 9 Stunden	196
mehr als 9 bis 10 Stunden	216

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist der Selbstkostenpreis der Stadt Sonthofen als Monatspauschale zu entrichten. Eine Rückerstattung bei Nichtnutzung der Mittagsverpflegung ist auf Antrag erst nach 15 zusammenhängenden Kita-Öffnungstagen möglich, wenn die Verpflegung schriftlich und fristgerecht vorher abbestellt wurde und das Kind die Einrichtung nicht besucht hat. Eine Rückerstattung ist nur möglich wenn der Antrag schriftlich, spätestens einen Monat nach Nichtinanspruchnahme des Mittagessens bei der Kindertageseinrichtung eingegangen ist. Für die Abmeldung vom Essen gelten die Regelungen des § 15 Abs. 1 und 2 der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) in der jeweils aktuellen Fassung analog.

- (3) Für jede Umbuchung fällt eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro an. Eine Umbuchung ist auch jegliche Änderung der Bedarfsanmeldung gem. § 7 der Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Satzung) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Gebühr kann daher auch schon vor Abschluss eines Betreuungsvertrages entstehen, es sei denn, der Vertrag kommt im Nachgang nicht zustande oder die Einrichtung kann die angegebenen Buchungszeiten nicht anbieten. Für die einmalige jährliche Anpassung des Betreuungsvertrages zum darauffolgenden Betreuungsjahr (siehe § 12 Abs. 1 Kindertageseinrichtungs-Satzung), fällt keine Bearbeitungsgebühr an.

## **§ 6**

### **Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag**

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).
- (2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft.

Sonthofen, den 02.03.2026

Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister

STADT SONTHOFEN  
Fachbereich Soziales

Sonthofen, 17.03.2026

gez.

Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister